



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 01.04.2022 bis 01.05.2022
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 01.04.2022 bis 01.05.2022

11.07.2022

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	09.05.2022	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3 – Landwirtschaft– zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Mit der vorgelegten Planung soll ein Sondergebiet „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“ in einer Größe von ca. 0,45 ha verwirklicht werden. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 18.05.2021 dargelegt, kann im Ergebnis ein Zielkonflikt mit PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Region Stuttgart ausgeschlossen und die Planung mitgetragen werden. Gestützt wird dies auf Grund der Randlage des Vorhabens, der Vorbelastung</p>	<p>Hierauf wurde in der Begründung sowie im Umweltbericht eingegangen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>des Gebiets und der nachvollziehbaren Alternativflächenprüfung.</p> <p>Ebenfalls liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart. Aus diesem Grund wurde in unserer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB um Unterlagen gebeten, um die Daten- und Faktenlage entsprechend bewerten zu können. Hierzu wurde in der Abwägung lediglich auf den Umweltbericht verwiesen. Daher bitten wir noch um eine Auseinandersetzung in der Begründung des Bebauungsplanes.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Vorhaben nach Plansatz 3.2.4 (G) Regionalplan Stuttgart auch in einem Gebiet für Landschaftsentwicklung. Auch hierzu wurde in der Abwägung lediglich auf den Umweltbericht verwiesen. Demnach wird auch in diesem Zusammenhang um eine Auseinandersetzung in der Begründung des Bebauungsplanes gebeten.</p> <p>Die Begründung ist daher um nachvollziehbare Ausführungen zu den Grundsätzen des Regionalplans Stuttgart 2009 zu ergänzen. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 18.05.2021.</p> <p>Landwirtschaft Der Gemeinde Gemmrigheim liegen Anträge zum Bau einer Gemeinschaftsschuppenanlage von Nebenerwerbslandwirten vor, die ihre landwirtschaftlichen Geräte insbesondere zur Bewirtschaftung ihrer Rebflächen unterstellen möchten. Durch die Umnutzung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden/den Abgang bestehender landwirtschaftlicher Nebengebäude im Ort, besteht ein dringender Bedarf, Unterstellmöglichkeiten an anderer Stelle auszuweisen.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen im o.g. Bebauungsplanverfahren sehen deshalb die Ausweisung eines Schuppengebietes mit 0,5 ha in Gemmrigheim vor; es</p>	<p>Die Auseinandersetzung wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Auseinandersetzung wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Die geplante Schuppenanlage wurde hierbei berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>wird aktuell als Kleingartenanlage genutzt, ist im FNP aber als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Im Detail verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.5.21. Laut Flurbilanz handelt sich hier im Gebiet um landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe I. Wir hatten gebeten, diese Bedeutung des Standortes für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung in den Unterlagen ordnungsgemäß darzustellen. Dies wurde in der Synopse auch so wiedergegeben.</p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehende Bedenken wurden und werden zurückgestellt, da nur eine geringe Fläche baulich in Anspruch genommen wird; wir bitten um flächensparende, effiziente Umsetzung und um ausreichende Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange. Laut Begründung sind Ver-/Entsorgung am Standort gegeben, auch die Erschließung über den Liebensteiner Weg ist gut und die zu bewirtschaftenden Weinberge befinden sich in der Nähe. Eine Zunahme des Verkehrs durch die geplante Nutzung ist laut Synopse nicht zu erwarten. Eine entsprechende Nutzung der Schuppen (=also nicht für gewerbliche / private Zwecke) ist durch die Gemeinde sicherzustellen, ggf. auch nach Aufgabe landwirtschaftlicher Tätigkeit.</p> <p>Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Um der Landwirtschaft nicht weitere Flächen zu entziehen, sollen Biotopneuentwicklungen für den Eingriffsausgleich primär auf (Unter-) Grenzfluren stattfinden, also möglichst nicht hier im Schuppengebiet auf Vorrangflur Stufe I.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Flächen umgesetzt, welche derzeit als Grünland bewirtschaftet werden. Auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen konnte verzichtet werden.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
		<p>Stellungnahme vom 18.05.2021</p>	<p>Laut Synopse findet der Eingriffs-Ausgleich auf Grünland und nicht auf Acker statt.</p> <p>Im Detail bitten wir um Beteiligung der ULB bei der Planung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung: Denkmalpflege Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungs-nachweis digital vorzulegen.</p> <p><i>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3 und 8 – Landwirtschaft sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</i></p> <p>Raumordnung <i>Mit der vorgelegten Planung soll ein Sondergebiet „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“ in einer Größe von ca. 0,45 ha verwirklicht werden.</i></p>	<p>Die ULB wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Bebauungsplan „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug nach Planatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Region Stuttgart (im Folgenden: Regionalplan). Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraums und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Daher dürfen Regionale Grünzüge keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Nach einer Gesamtschau können Bedenken gegen die Lage im Regionalen Grünzug zurückgestellt werden, da die Fläche in einem Umfang von ca. 0,45 ha lediglich randlich im Regionalen Grünzug liegt. Hinzukommt, dass das Plangebiet bereits jetzt eine deutliche Vorbelastung durch eine bestehende Kleingartenanlage mit diversen Schuppen und Hütten aufweist. Die Erschließung kann über einen gut ausgebauten Feldweg erfolgen, wodurch eine verkehrliche Anbindung an die Hauptwirtschaftswege gewährleistet ist. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes ist die Versorgung mit Strom und Wasser ebenfalls sichergestellt. Mit Blick auf weitere in Betracht kommende Standorte für die Schuppenanlage wurde bereits im Vorfeld eine Alternativenuntersuchung durchgeführt. Diese</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Bebauungsplan „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>kommt zu dem nachvollziehbar dargelegten Ergebnis, dass für die Realisierung des Sondergebiets Schuppenanlage kein besser geeigneter Standort zur Verfügung steht. Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung im Ergebnis daher mitgetragen werden.</i></p> <p><i>Ebenfalls liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.2 (G) Regionalplan werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz) als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Hierzu sind im weiteren Verfahren entsprechende Ausführungen noch zu ergänzen.</i></p> <p><i>Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.2.4 (G) Regionalplan in einem Gebiet für Landschaftsentwicklung. Diese in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Vorbehaltsgebiete zur besonderen Nutzung für die Landschaftsentwicklung sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Biotopverbundplanung besonders zu berücksichtigen. Dies ist in die Abwägung einzubeziehen.</i></p> <p><i>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</i></p> <p><i>Der Flächennutzungsplan weist die Fläche derzeit als landwirtschaftliche Fläche aus. Da der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt</i></p>	<p><i>Eine Auseinandersetzung findet im Rahmen des Umweltberichtes statt.</i></p> <p><i>Eine Auseinandersetzung findet im Rahmen des Umweltberichtes statt.</i></p> <p><i>Auf die aufgeführten Paragraphen wird in der Begründung eingegangen.</i></p> <p><i>Der Flächennutzungsplan des GVV Besigheim befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung, weswegen auf eine parallele FNP Änderung verzichtet werden kann.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Abteilung 3 – Landwirtschaft Die planungsrechtlichen Festsetzungen im o.g. Bebauungsplanverfahren sehen die Ausweisung eines Schuppengebietes mit 0,5 ha in Gemmrigheim vor; es wird aktuell als Kleingartenanlage genutzt, ist im FNP aber als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Der Gemeinde Gemmrigheim liegen mehrere Anträge zum Bau einer Gemeinschaftsschuppenanlage von Nebenerwerbslandwirten vor, die ihre landwirtschaftlichen Geräte insbesondere zur Bewirtschaftung ihrer Rebflächen unterstellen möchten. Durch die Umnutzung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden/den Abgang bestehender landwirtschaftlicher Nebengebäude im Ort, besteht ein dringender Bedarf, Unterstellmöglichkeiten an anderer Stelle auszuweisen.</p> <p>Eine entsprechende Nutzung der Schuppen (=also nicht für gewerbliche / private Zwecke) ist durch die Gemeinde sicherzustellen, ggf auch nach Aufgabe landwirtschaftlicher Tätigkeit.</p> <p>Laut Flurbilanz handelt sich hier im Gebiet um landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe I. Diese Bedeutung des Standortes für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung ist in den Unterlagen ordnungsgemäß darzustellen.</p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehende Bedenken werden zurückgestellt, da nur eine geringe Fläche baulich in Anspruch genommen wird und</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wird zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Auseinandersetzung findet im Rahmen des Umweltberichtes statt.</p> <p>Eine flächensparende, effiziente Umsetzung wird angestrebt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>eine Alternativenprüfung stattgefunden hat; wir bitten um flächensparende, effiziente Umsetzung.</i></p> <p><i>Laut Begründung sind Ver-/Entsorgung am Standort gegeben, auch die Erschließung über den Liebensteiner Weg ist gut und die zu bewirtschaftenden Weinberge befinden sich in der Nähe. Falls eine Zunahme des Verkehrs durch die geplante Nutzung möglich ist, bitten wir um ausreichende Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange.</i></p> <p><i>Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Um der Landwirtschaft nicht weitere Flächen zu entziehen, sollen Biotopneuentwicklungen für den Eingriffsausgleich primär auf (Unter-) Grenzfluren stattfinden, also möglichst nicht hier im Schuppengebiet auf Vorrangflur Stufe I. Es ist zu prüfen, ob der Ausgleich auch z.B. durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Im Detail bitten wir um Beteiligung der ULB bei der Planung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207, Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de .</i></p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege <i>Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – hat bereits mit Schreiben vom 15.04.2021 eine separate Stellungnahme abgegeben.</i></p>	<p><i>Durch das Vorhaben ist von keiner wesentlichen Zunahme des Verkehrs auszugehen.</i></p> <p><i>Die Ausgleichsmaßnahmen finden auf Grünlandflächen statt. Dabei gehen keine hochwertigen Ackerflächen verloren.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme ist in der Abwägungstabelle unter 1. aufgeführt.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Hinweis: <i>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</i> <i>Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB).</i> <i>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>06.04.2022</p> <p><i>Stellungnahme vom 03.05.2021</i></p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-08520 vom 15.09.2020 sowie die Ziffer C.5 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand 21.03.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Keine</i></p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes <i>Keine</i></p> <p>Geotechnik <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung ist vom 03.05.2021. Diese wird nachfolgend aufgeführt.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</i></p> <p><i>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Lössführende Fließerde, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden übernommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p>Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p>Grundwasser <i>Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</i></p> <p>Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p> <p>Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p>Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i> <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
3.	Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich Bauen und Immissionsschutz	02.05.2022	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>I. Bauordnungsrecht</u> Es wird allgemein auf die Sicherung der Löschwasserversorgung (erforderlich 2 x 48 m³/h = 96 m³ Löschwasser) und die für die Feuerwehr zugänglichen Flächen/ Aufstellflächen nach der Verwaltungsvorschrift VwV-Feuerwehrlflächen hingewiesen.</p> <p><u>II. Naturschutz</u> <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Der mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmte und bereits in der Umsetzung befindliche Ausgleichsmaßnahmenkomplex auf dem Flurstück- Nr. 2764 im Gewann Mörsich, ist noch gemäß § 1a Abs. 3 BauGB im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen.</p> <p>Wir empfehlen eine Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB, da so eine Refinanzierung der extern liegenden Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 135a BauGB möglich ist. Es ist weiterhin auszuführen, dass sich das o.g. Flurstück in der Verfügungsgewalt der Gemeinde befindet.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Abhandlung im Kapitel Hinweise unter Ziffer C.6 der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) für die Eidechsen, Vögel und Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer), die gleichzeitig auch als Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB herangezogen werden, ist so grundsätzlich möglich. Es sollte hierzu ergänzt werden, dass diese bereits mit der UNB abgestimmt sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass abstimmungsgemäß auch ein Monitoring hinsichtlich nicht ganz auszuschließender</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies ist bei der Hochbauplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Grundstücke der Ausgleichsmaßnahmen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Sie können daher nicht gemäß § 9 Abs. 1a BauGB (Zuordnungsfestsetzung) festgesetzt werden. Nach § 1a(3) BauGB können anstelle von Festsetzungen auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden: „Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach §11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.“ Dennoch werden die Ausführungen im Hinweisteil konkretisiert. Zudem wird aufgenommen, dass die Umsetzung der Maßnahmen durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt wird.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Auswirkungen der künftigen Bebauung auf die Feldlerchenreviere im Umkreis des räumlichen Geltungsbereichs erfolgen soll, was somit ebenfalls noch ergänzend aufzunehmen ist. Werden Auswirkungen im Zuge des Monitorings attestiert, ist davon auszugehen, dass dann auch noch für die Feldlerchen eine konkrete Ausgleichsmaßnahme wie die Anlage einer Buntbrache erforderlich wird.</p> <p>Den Ausführungen sollte noch vorangestellt werden, dass die o.g. Maßnahmen dazu dienen, die Bestimmungen des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39, 44 BNatSchG umzusetzen. So wird erst der rechtliche Bezug erkennbar und hergestellt. Da die CEF- Maßnahmen mit der UNB abgestimmt sind und bereits geklärt ist, wie und wo die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, sollten die Ausführungen unter der Ziffer C.6 dementsprechend angepasst und nicht nur aus der saP des Büros Planbar Güthler kopiert werden.</p> <p>Die Grundstücke, auf denen die CEF- Maßnahmen auch das Anbringen der Nisthilfen realisiert werden, sind grundsätzlich zu benennen. Die Gemeinde muss die Verfügungsgewalt über die Grundstücke besitzen und bestätigen. Ggf. ist auf die Ausführungen zu den Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu verweisen.</p> <p>Die Fertigstellung sämtlicher CEF- Maßnahmen ist der UNB rechtzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung schriftlich oder per E-Mail mit einer Fotodokumentation nachzuweisen.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichs- bzw. Artenschutzmaßnahmen ist von der Gemeinde Gemmrigheim ein jeweiliger Grundbucheintrag (Reallast oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit) notariell zu beantragen. Wir bitten um Zusendung einer Kopie der Grundbuchauszüge.</p>	<p>Eine entsprechende Ergänzung wird aufgenommen.</p> <p>Die Flurstücksnummer wird ergänzend aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Das bereits geplante Monitoring ist mit Text und Fotos zu dokumentieren. Der Bericht ist spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres der UNB schriftlich oder per E-Mail zuzusenden.</p> <p><u>III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer Der Hinweis unter C.2, dass im Rahmen der Hochbau- und Erschließungsplanung ein Entwässerungskonzept zu erstellen und mit dem Landratsamt abzustimmen ist, ist nicht ausreichend, um einen Mehrabfluss aus der Fläche zu verhindern, bzw. eine ordnungsgemäße Entwässerung sicher zu stellen. Im Bebauungsplan müssen hierzu entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen erfolgen, an denen sich die Entwässerungskonzeption zu orientieren hat. Möglich wäre zum Beispiel eine Einleitungsbeschränkung festzulegen, die dem jetzigen Bestand entspricht und Maßnahmen (Dachbegrünung, Versickerungs- und Retentionsmulden etc.) zur Umsetzung zu nennen. Auch wäre die Vorlage einer Entwässerungskonzeption im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren verbindlich vorzugeben und bei den planungsrechtlichen Festsetzungen aufzuführen. Zur genauen Formulierung und zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, sollten die Festsetzungen mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt im Detail abgestimmt werden.</p> <p>Bodenschutz Wir weisen darauf hin, dass auf Grund der Nutzungsgeschichte (Ascheausbringung etc.) Schadstoffe im humosen Oberboden nicht ausgeschlossen werden können. Sofern der humose Oberboden extern verwertet werden soll, müssen die Vorsorgewerte bzw. 70% der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten werden.</p> <p><u>IV. Landwirtschaft</u> Vom obigen Bebauungsplanverfahren sind vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen der Vorrangflur Stufe I</p>	<p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand kann noch kein abschließendes Entwässerungskonzept erstellt werden, auf dessen Grundlage entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden können.</p> <p>Der bestehende Hinweis unter C.2 wird allerdings konkretisiert.</p> <p>In den Textteil wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>betroffen, welche für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung sind. Es wird daher grundsätzlich angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Das betroffene Flurstück weist eine dreieckige Spitzform auf und bietet deshalb nicht die idealsten Bewirtschaftungsvoraussetzungen.</p> <p>Unter anderem auch aus diesem Grund stellen wir landwirtschaftliche Belange insoweit zurück, sofern gewährleistet ist, dass für externe Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Ackerflächen beansprucht werden, um eine zusätzliche Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Produktionsflächenverluste zu vermeiden.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.</p> <p>Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss sowohl während der Durchführung, als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sichergestellt sein.</p> <p>Die Gemeinde Gemmrigheim sollte sicherstellen, dass diese Schuppenanlage auch ausschließlich dem eigentlichen Verwendungszweck entsprechend, also für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und nicht für gewerbliche oder private Zwecke wie z. B. Wohnwägen genutzt wird.</p> <p>Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind die jeweiligen Abteile umgehend wieder zu räumen und anderen Bewerbern zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Gemmrigheim sollte diesen Sachverhalt in regelmäßigen Zeitintervallen überprüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Flächen umgesetzt, welche derzeit als Grünland bewirtschaftet werden. Auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen konnte verzichtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.</p> <p>Satzungen sind gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>Sobald das Bebauungsplanverfahren mit der Öffentlichen Bekanntmachung zum Abschluss gebracht wurde, bitten wir um Übersendung von zwei Ausfertigungen des Bebauungsplanes sowie ergänzende Unterlagen zur Anzeige der Rechtskraft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>
4.	Verband Region Stuttgart	20.05.2022	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 18.05.2022 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:</p> <p>1. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>2. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:</p> <p>Sachvortrag:</p> <p>Der Gemeinde Gemmrigheim liegen mehrere Anfragen insbesondere von Nebenerwerbslandwirten vor, die ihre Gerätschaften in einer Schuppenanlage unterbringen möchten. Da keine entsprechende Anlage zur Verfügung steht, soll eine Gemeinschaftsschuppenanlage errichtet werden.</p> <p>Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan des GVV Bönningheim befindet sich derzeit in der Fortschreibung. In diesem Rahmen soll die Darstellung entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Im Vorfeld des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, um verschiedene Standorte auf ihre Eignung zu prüfen. Insgesamt wurden sechs Standorte untersucht.</p> <p>Die untersuchten Standorte umfassen auch eine Erweiterung der bestehenden Schuppenanlage sowie Flächen außerhalb bzw. in Randlage des Regionalen Grünzugs. Diese können aus unterschiedlichen Gründen (u.a. Hochwassergefahr, ökologische Wertigkeit der Flächen, Flächenverfügbarkeit) nicht weiterverfolgt werden. Ein weiterer Standort befindet sich im Regionalen Grünzug, jedoch in freier Flur ohne bauliche Vorprägung und scheidet daher aus regionalplanerischer Sicht ebenfalls aus.</p> <p>Der angestrebte Standort befindet sich im Ausformungsbereich eines Regionalen Grünzugs und wird derzeit als Kleingartenanlage genutzt, deren Parzellen z.T. brach liegen.</p> <p>Südlich grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle an.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Der Planbereich liegt randlich eines Regionalen Grünzugs. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p>Das Gebiet liegt nach Plansatz 3.2.4 (G) in einem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung. Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie uns ggf. weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>
5.	Netze BW GmbH	04.04.2022	<p>Unsere Stellungnahme vom 19.04.2021 hat weiterhin Bestand.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
		Stellungnahme vom 19.04.2021	<p><i>Im Planbereich befinden sich Bestandsleitungen der Netze BW in Form von Hausanschlussleitungen. Eine Änderung oder Umliegung dieser Leitungen ist nicht geplant. Die Leitungen sind während möglicher Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern.</i></p> <p><i>Die Errichtung neuer Stromleitungen durch Netze BW ist in diesem Abschnitt nicht geplant. Von unserer Seite gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> <i>Dies ist bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.04.2022	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben vom 3. Mai 2021/PTI 21-Betrieb, Jürgen Harrer haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei den „Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB“ unter der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
		<p><i>Stellungnahme vom 03.05.2021</i></p>	<p>laufenden Nr. 10 „Deutsche Telekom Technik GmbH“ wurden unsere Anregungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern - im Planbereich Pfb 1 befindet sich ein Messpunkt der Telekom.</i></p> <p><i>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich, im Falle einer Anbindung neuer Gebäude an unsere Telekommunikationsinfrastruktur, 3 Monate vor Baubeginn mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden</i></p> <p><i>Baumstandorte sind so festzusetzen, dass es zu keiner Überbauung / Beschädigung und Beeinträchtigung</i></p>	<p><i>Dies ist bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.</i></p> <p><i>Die Bauherren werden informiert.</i></p> <p><i>Dies ist bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.</i></p> <p><i>Dies ist bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.</i></p>

Bebauungsplan „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>vorhandener Telekommunikationsanlagen der Telekom kommt.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail- Adresse schicken.</p>	Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.
7.	Polizeipräsidium Ludwigsburg	19.04.2022	Gegen den Bebauungsplan „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“, Gemeinde Gemmrigheim bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme.
8.	Handwerkskammer Region Stuttgart	12.04.2022	Zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
9.	Stadtverwaltung Bönnigheim	11.05.2022	Die Stadt Bönnigheim macht zu o.g. Bebauungsplanverfahren keine Bedenken und Anregungen geltend.	Kenntnisnahme.
10.	Gemeindeverwaltung Mundelsheim	29.04.2022	<p>Über das Bebauungsplanverfahren „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“ der Gemeinde Gemmrigheim wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Mundelsheim in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.04.2022 beraten.</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Mundelsheim hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“ keine Einwendungen hat.</p>	Kenntnisnahme.
11.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	28.04.2022	<p>Der LNV äußert sich dazu wie folgt: Im Textteil des o.g. Bebauungsplanentwurfs sind unter den Hinweisen, unter C.6 Artenschutz, notwendige Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Lebensraum im Plangebiet aufgeführt. Diese sollen auf Flurstück Nr. 2764 im Gewinn Mörsich erfolgen. Wir bitten Sie, diese Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs ausdrücklich festzusetzen (also unter A. Planungsrechtliche Festsetzungen) und dem Plangebiet zuzurechnen (entsprechend § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB). Alternativ (insbesondere, wenn die Gemeinde selbst Bauherr ist) könnten die vorgesehenen</p>	<p>Die Grundstücke der Ausgleichsmaßnahmen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Sie können daher nicht gemäß § 9 Abs. 1a BauGB (Zuordnungsfestsetzung) festgesetzt werden. Nach § 1a(3) BauGB können anstelle von Festsetzungen auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden: „Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach §11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.“</p>

Bebauungsplan „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			Ausgleichsmaßnahmen (samt Monitoring) u.E. aber auch über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde Gemrigheim und Landratsamt Ludwigsburg (untere Naturschutzbehörde) geregelt werden.	In den Hinweisteil wird aufgenommen, dass die Umsetzung der Maßnahmen durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt wird.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen hervorgebracht.